

Anlage zum Beschluss des Landesausschusses

KV-Gebiet Schleswig-Holstein					Arztgruppe Kinder- und Jugendpsychiater															
Einwohner - Stand 31.12.2023					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe Facharztanerkennung in Verbindung mit den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie															
Ärzte (Spalte 9, 9a) - Stand 05.01.2025					Datum der Beschlussfassung 17.01.2025															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Planungsbereich	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich ¹⁾	EW im Planungsbereich (0 bis unter 18 Jahre)	allgemeine Verhältniszahl im Planungsbereich ¹⁾	regionale Verhältniszahl ²⁾	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Sp. 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³⁾	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹⁾	Planungsbereich gesperrt ¹⁾	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹⁾	drohende Unterversorgung ¹⁾	Beschluss gemäß § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴⁾
SH Mitte		119.097	15.211	15.327	12,25	8,50		20,75	20,75	7,77	267,0	267,0	267,6	ja		12,0	nein	nein		741
SH Nord		77.125	15.211	15.657	5,00	0,00		5,00	5,00	4,93	101,5	101,5	102,4	nein	0,5		nein	nein		
SH Ost		62.818	15.211	14.375	8,50	1,50		10,00	10,00	4,37	228,8	228,8	229,5	ja		5,0	nein	nein		956
SH Süd		186.280	15.211	15.471	12,50	1,50		14,00	14,00	12,04	116,3	116,3	112,5	ja		0,5	nein	nein		1.156
SH Süd-West		43.327	15.211	15.465	2,00	1,00		3,00	3,00	2,80	107,1	107,1	72,0	nein	0,5		nein	nein		
52,75											1,0									

¹⁾ Erläuterungen siehe Bedarfsplan

²⁾ Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³⁾ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴⁾ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten vier verfügbaren Quartale aktualisiert. Ärzte mit Zulassung/Anstellung in zwei Fachgebieten sind nur dann berücksichtigt, wenn die Fälle eindeutig einem Fachgebiet zugeordnet werden können. Die durchschnittliche Fallzahl wird aus Gründen des Datenschutzes nur ausgewiesen, wenn mindestens 10 Ärzte der Fachgruppe in der Planungsregion tätig sind.

Anlage zum Beschluss des Landesausschusses

KV-Gebiet Schleswig-Holstein					Arztgruppe Anästhesisten															
Einwohner - Stand 31.12.2023					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe Facharztanerkennung in Verbindung mit den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie															
Ärzte (Spalte 9, 9a) - Stand 05.01.2025					Datum der Beschlussfassung 17.01.2025															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Planungsbereich	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich ¹⁾	EW im Planungsbereich	allgemeine Verhältniszahl im Planungsbereich ¹⁾	regionale Verhältniszahl ²⁾	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Sp. 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³⁾	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹⁾	Planungsbereich gesperrt ¹⁾	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹⁾	drohende Unterversorgung ¹⁾	Beschluss gemäß § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴⁾
SH Mitte		740.292	46.093	47.493	22,50	19,25		41,75	41,75	15,59	267,8	267,8	268,9	ja		24,5	nein	nein		1.407
SH Nord		469.059	46.093	48.001	7,75	5,00		12,75	12,75	9,77	130,5	130,5	141,1	ja		2,0	nein	nein		1.271
SH Ost		423.319	46.093	45.055	16,25	3,75		20,00	20,00	9,40	212,9	212,9	213,7	ja		9,5	nein	nein		1.478
SH Süd		1.064.296	46.093	47.571	15,50	10,00		25,50	25,50	22,37	114,0	114,0	119,1	ja		0,5	nein	nein		559
SH Süd-West		268.725	46.093	45.971	5,00	2,50		7,50	7,50	5,85	128,3	128,3	128,8	ja		1,0	nein	nein		
107,50											0,0									

¹⁾ Erläuterungen siehe Bedarfsplan

²⁾ Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³⁾ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴⁾ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten vier verfügbaren Quartale aktualisiert. Ärzte mit Zulassung/Anstellung in zwei Fachgebieten sind nur dann berücksichtigt, wenn die Fälle eindeutig einem Fachgebiet zugeordnet werden können. Die durchschnittliche Fallzahl wird aus Gründen des Datenschutzes nur ausgewiesen, wenn mindestens 10 Ärzte der Fachgruppe in der Planungsregion tätig sind.

Anlage zum Beschluss des Landesausschusses

KV-Gebiet Schleswig-Holstein					Arztgruppe Internisten															
Einwohner - Stand 31.12.2023					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe Facharztanerkennung in Verbindung mit den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie															
Ärzte (Spalte 9, 9a) - Stand 05.01.2025					Datum der Beschlussfassung 17.01.2025															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Planungsbereich	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich ¹⁾	EW im Planungsbereich	allgemeine Verhältniszahl im Planungsbereich ¹⁾	regionale Verhältniszahl ²⁾	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Sp. 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³⁾	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹⁾	Planungsbereich gesperrt ¹⁾	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹⁾	drohende Unterversorgung ¹⁾	Beschluss gemäß § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴⁾
Planungsraum Innere Nord		469.059	14.507	15.270	32,50	16,50		49,00	49,00	30,72	159,5	159,5	158,4	ja		15,0	nein	nein		3.193
Planungsraum Innere Mitte		740.292	14.507	15.131	54,50	25,50	0,25	80,25	80,00	48,93	164,0	163,5	159,0	ja		26,0	nein	nein		3.504
Planungsraum Innere Süd		1.756.340	14.507	14.689	129,25	59,75		189,00	189,00	119,57	158,1	158,1	153,8	ja		57,0	nein	nein		3.400
318,25											0,0									

¹⁾ Erläuterungen siehe Bedarfsplan

²⁾ Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³⁾ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴⁾ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten vier verfügbaren Quartale aktualisiert. Ärzte mit Zulassung/Anstellung in zwei Fachgebieten sind nur dann berücksichtigt, wenn die Fälle eindeutig einem Fachgebiet zugeordnet werden können. Die durchschnittliche Fallzahl wird aus Gründen des Datenschutzes nur ausgewiesen, wenn mindestens 10 Ärzte der Fachgruppe in der Planungsregion tätig sind.

Anlage zum Beschluss des Landesausschusses

KV-Gebiet	Schleswig-Holstein				Anlage Internisten														
Einwohner - Stand	31.12.2023																		
PT - Stand	05.01.2025				Datum der Beschlussfassung 17.01.2025														
Planungsbereich	regionale Verhältniszahl	Einwohner im Planungsbereich Anzahl	Grenze zur Übersers. re. Soll + 10% Anzahl	Sollzahl Fachinternisten ¹⁾ Anzahl	Tatsächlich im Planungsbereich						Versorgungsgrad mit Erm in Prozent	Versorgungsgrad ohne Erm in Prozent	Planungsbereich gesperrt - noch mögliche Zulassung	Quotenplätze ⁷⁾					
					gesamt	Rheumatologen ²⁾	Kardiologen ³⁾	Gastroenterologen ⁴⁾	Pneumologen ⁵⁾	Nephrologen ⁶⁾				Rheumatologen ²⁾	Rheumatologen 2)	Kardiologen ³⁾	Gastroenterologen ⁴⁾	Pneumologen ⁵⁾	Nephrologen ⁶⁾
					Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl				Anzahl	Anzahl	max erreicht?	max erreicht?	max erreicht?	max erreicht?
0	1	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11	12	13	14	15	16	17
Planungsraum Innere Nord		15.270	469.059	33,8	30,7	49,00	3,00	13,00	7,25	7,00	11,00		159,5	0,5	0,50				
Planungsraum Innere Mitte		15.131	740.292	53,8	48,9	80,25	7,50	19,00	14,50	10,00	14,00		163,5						
Planungsraum Innere Süd		14.689	1.756.340	131,5	119,6	189,00	13,00	47,50	25,50	22,25	34,75		158,1						
			2.965.691		199,2	318,25	23,50	79,50	47,25	39,25	59,75			0,5					

¹⁾ Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl gemäß § 8. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

²⁾ Fachärzte für Innere Medizin und Rheumatologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie.

³⁾ Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie.

⁴⁾ Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie.

⁵⁾ Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie, Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde.

⁶⁾ Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie.

⁷⁾ Es wird ausgewiesen, wie viele Quotenplätze bis zur Erfüllung der jeweiligen Quote bestehen. Diese Quotenplätze sind nicht als zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten zu interpretieren.

Anlage zum Beschluss des Landesausschusses

KV-Gebiet Schleswig-Holstein					Arztgruppe Radiologen															
Einwohner - Stand 31.12.2023					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe Facharztanerkennung in Verbindung mit den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie															
Ärzte (Spalte 9, 9a) - Stand 05.01.2025					Datum der Beschlussfassung 17.01.2025															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Planungsbereich	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich ¹⁾	EW im Planungsbereich	allgemeine Verhältniszahl im Planungsbereich ¹⁾	regionale Verhältniszahl ²⁾	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Sp. 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³⁾	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹⁾	Planungsbereich gesperrt ¹⁾	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹⁾	drohende Unterversorgung ¹⁾	Beschluss gemäß § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴⁾
SH Mitte		740.292	48.801	50.093	6,00	20,50		26,50	26,50	14,78	179,3	179,3	169,8	ja		10,0	nein	nein		7.906
SH Nord		469.059	48.801	50.392	1,75	10,75		12,50	12,50	9,31	134,3	134,3	123,9	ja		2,0	nein	nein		8.713
SH Ost		423.319	48.801	47.554	11,50	7,00		18,50	18,50	8,90	207,8	207,8	208,6	ja		8,5	nein	nein		8.604
SH Süd		1.064.296	48.801	50.442	7,00	17,50		24,50	24,50	21,10	116,1	116,1	116,7	ja		1,0	nein	nein		7.825
SH Süd-West		268.725	48.801	48.236	6,00	2,00		8,00	8,00	5,57	143,6	143,6	144,2	ja		1,5	nein	nein		
90,00											0,0									

¹⁾ Erläuterungen siehe Bedarfsplan

²⁾ Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³⁾ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴⁾ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten vier verfügbaren Quartale aktualisiert. Ärzte mit Zulassung/Anstellung in zwei Fachgebieten sind nur dann berücksichtigt, wenn die Fälle eindeutig einem Fachgebiet zugeordnet werden können. Die durchschnittliche Fallzahl wird aus Gründen des Datenschutzes nur ausgewiesen, wenn mindestens 10 Ärzte der Fachgruppe in der Planungsregion tätig sind.

